

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

Nr.: 18/2006

Düsseldorf, den 26. Juli 2006

- Seite 2 Fünfte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13. Juli 2006
- Seite 3 Dritte Ordnung zur Änderung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17. Juli 2006
- Seite 5 Zweite Ordnung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17. Juli 2006
- Seite 9 Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17. Juli 2006
- Seite 13 Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Antike Kultur als Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18. Juli 2006
- Seite 21 Studienordnung für den integrativen Studiengang Politische Kommunikation im Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18. Juli 2006

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang
Zahnmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 13.07.2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW. Seite 190) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterbildungsgesetz – HRWG) vom 30.11.2004 (GV. NRW. Seite 752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 08.01.2003, zuletzt geändert am 24.01.2006 wie folgt geändert:

In § 14 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 eingefügt:

„Für die im vorklinischen Studienabschnitt zu erbringenden Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen

- Kurs der Medizinischen Terminologie,
- Physikalisches Praktikum,
- Chemisches Praktikum,
- Kurs der Makroskopischen Anatomie,
- Praktikum der Biochemie und
- Praktikum der Physiologie

gelten die in §§ 19 – 21 dargestellten Regelungen der Studienordnung Humanmedizin“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 01.06.2006.

Düsseldorf, den 13. JULI 2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf


Alfons Labisch

(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA. (Soz.))

**Dritte Ordnung zur Änderung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung
für den Studiengang Rechtswissenschaft
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 17.07.2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV.NRW S. 752), sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2004 (GV.NRW S. 680) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3. September 2003, zuletzt geändert am 8. November 2004, wird wie folgt geändert:

1) § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

In Nr. 4 wird der Formulierung „an einem rechtswissenschaftlichen Seminar teilgenommen hat“ das Wort „erfolgreich“ vorangestellt.

Nach Nr. 4 wird als neue Nr. 5 eingefügt: „erfolgreich an den Übungen im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichen Recht teilgenommen hat,“.

Die bisherige Nr. 5 wird zu Nr. 6.

2) § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Als Satz 2 wird angefügt: „Für sie können aus wichtigem Grund Ausnahmen von den Erfordernissen nach Abs. 2 Nr. 2 bis 5 zugelassen werden, insbesondere wenn sie nach den Vorschriften der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung ihrer Herkunftsuniversität die Voraussetzungen für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung erfüllen.“

3) § 21 wird wie folgt neu gefasst:

a) Die bisherige Übergangsvorschrift wird zu Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben, gilt § 5 Abs. 2 Nr. 4 mit der Maßgabe, dass der Nachweis der bloßen Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar ausreichend ist; von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Nr. 5 sind sie befreit.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 11.04.2006 und der Genehmigung des Justizministeriums vom 03.07.2006 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie.

Düsseldorf, den 17.07.2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Zweite Ordnung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung
für den Studiengang Rechtswissenschaft
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 17.07.2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV.NRW S. 752), sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2004 (GV.NRW S. 680) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3. September 2003, zuletzt geändert am 8. November 2004, wird wie folgt geändert:

1. **§ 3 wird wie folgt geändert:**
 - a) Absatz 1 erhält nach Satz 2 folgende Fassung: „In jedem Modul werden jeweils vier Semesterabschlussklausuren angeboten. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die / der Studierende von den in Abs. 2 genannten Semesterabschlussklausuren neun erfolgreich angefertigt hat, davon mindestens zwei in jedem Modul.“

b) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Folgende Semesterabschlussklausuren (SAK) werden in den Semestern 1 bis 4 angeboten:

1. Modul Bürgerliches Recht

- SAK 1: Bürgerliches Recht I (1. Semester)
- SAK 2: Bürgerliches Recht II (2. Semester)
- SAK 3: Bürgerliches Recht III / Arbeitsrecht (3. Semester)
- SAK 4: Bürgerliches Recht IV / Bürgerliches Recht V / Handels- und Gesellschaftsrecht I / Zivilprozessrecht I (4. Semester)

2. Modul Öffentliches Recht

- SAK 1: Öffentliches Recht I (1. Semester)
- SAK 2: Öffentliches Recht II (2. Semester)
- SAK 3: Öffentliches Recht III (3. Semester)
- SAK 4: Öffentliches Recht IV (4. Semester)

3. Modul Strafrecht

- SAK 1: Strafrecht I (1. Semester)
- SAK 2: Strafrecht II (2. Semester)
- SAK 3: Strafrecht III (3. Semester)
- SAK 4: Strafrecht IV (4. Semester)“.

Satz 2 erhält nach dem Wort „Stoffgebiete“ folgende Fassung: „..., die in den Pflichtvorlesungen des betreffenden Moduls im jeweiligen Semester behandelt worden sind.“ Die Sätze 3 bis 5 bleiben unberührt.

Als neuer Satz 6 wird eingefügt: „Die Wiederholung von Semesterabschlussklausuren regelt sich nach § 4.“

- c) In Absatz 3 wird als neuer Satz 5 eingefügt: „Für Studierende, die nicht seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sind, kann unter Berücksichtigung der Studien- und Zwischenprüfungsordnung der Hochschule, an der sie studiert haben, eine Ausnahme von der Verpflichtung nach Satz 1 zugelassen werden.“

2. **§ 4 wird wie folgt geändert:**

In Satz 1 werden nach dem Wort „Semesterabschlussklausur“ die Worte „des ersten oder zweiten Fachsemesters“ eingefügt. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Semesterabschlussklausuren des vierten Fachsemesters gelten im betreffenden Modul als Wiederholung der Semesterabschlussklausuren des dritten Fachsemesters.“ Als neuer Satz 4 wird eingefügt: „Weitere Wiederholungsmöglichkeiten bestehen nicht.“

3. **§ 14 wird wie folgt neu gefasst:**

- a) Die bisherige Übergangsvorschrift wird zu Absatz 1.
b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
„Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2006/2007 aufgenommen haben, gilt die Zwischenprüfungsordnung in der Fassung vom 8. November 2004.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 11.04.2006 und der Genehmigung des Justizministeriums vom 03.07.2006 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie.

Düsseldorf, den 17.07.2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alfons Labisch', written in a cursive style.

Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Rechtswissenschaft
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 17.07.2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV.NRW S. 752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3. September 2003, zuletzt geändert am 06. Januar 2005, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „ § 7 Pflichtveranstaltungen mit Semesterabschlussklausuren, Zwischenprüfung“ werden durch die Worte „ § 7 Semesterabschlussklausuren und Zwischenprüfung“ ersetzt.
 - b) Nach „§ 11 Grundlagenveranstaltung“ werden die Worte „§ 11a Seminare“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Grundlagenveranstaltungen, Schwerpunktbereichsveranstaltungen“ ersetzt durch die Worte „Pflichtveranstaltungen nach Wahl“. Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird
 - in Nr. 2 a) „Strafrecht III“ ersetzt durch „Strafrecht IV“
 - in Nr. 3 b) „Verwaltungsprozessrecht“ ersetzt durch „Europarecht“

in Nr. 3 c) „Europarecht“ ersetzt durch „Übung im Öffentlichen Recht“.

Nr. 3 d) und Nr. 4 werden gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Pflichtveranstaltungen nach Wahl sind

1. fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse nach Maßgabe des JAG NRW
2. Veranstaltungen, in denen geschichtliche, philosophische oder gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methoden seiner Anwendung exemplarisch behandelt werden (Grundlagenveranstaltungen)
3. Seminare
4. Schwerpunktbereichsveranstaltungen in den Schwerpunktbereichen:
 - a) Deutsches, Europäisches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht
 - b) Wirtschaftsrecht / Immaterialgüterrecht
 - c) Wirtschaftsrecht / Wettbewerbsrecht
 - d) Wirtschaftsrecht / Unternehmensrecht
 - e) Wirtschaftsrecht / Unternehmenssteuerrecht
 - f) Wirtschaftsstrafrecht
 - g) Öffentliches Wirtschafts- und Umweltrecht
 - h) Recht der Politik
 - i) Internationales und Europäisches Recht
 - j) Steuerrecht

d) Absatz 4 wird gestrichen.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift wird geändert in: „§ 7 Semesterabschlussklausuren und Zwischenprüfung“

Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung: „Zu den in den ersten vier Semestern vorgesehenen Pflichtveranstaltungen werden insgesamt zwölf Semesterabschlussklausuren angeboten, davon jeweils vier im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht. Die Studierenden erhalten einen Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung, wenn sie neun Semesterabschlussklausuren erfolgreich angefertigt haben, davon jeweils mindestens zwei im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht.“ Satz 3 bleibt unberührt.

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Studierenden erhalten einen schriftlichen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht, wenn sie im jeweiligen Fach eine Übungsklausur und eine Übungshausarbeit mit mindestens ausreichendem Erfolg geschrieben haben. Für die Übung im Öffentlichen Recht wird der schriftliche Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme auch den Studierenden erteilt, die anstelle der Hausarbeit eine zweite Übungsklausur mit mindestens ausreichendem Erfolg geschrieben haben.

(2) Unabhängig von Abs. 1 erhalten die Studierenden, soweit zum Zweck des Zugangs zum Schwerpunktbereichsstudium nach § 12 Abs. 2 erforderlich, auf Antrag einen schriftlichen Nachweis über die in den Übungen erbrachten Leistungen.“

5. Nach § 11 wird als neue Vorschrift eingefügt:

„§ 11 a Seminare

Die Studierenden erhalten einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar, wenn sie die in dieser Veranstaltung geforderten Leistungen erfolgreich erbracht haben.“

6. In § 17 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben, erhalten einen schriftlichen Nachweis über die Teilnahme an den Übungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht, wenn sie in der jeweiligen Übung eine Klausur mit einer Bearbeitungsdauer von zwei Zeitstunden und eine Hausarbeit geschrieben haben.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät
vom 11.04.2006 und 30.05.2006

Düsseldorf, den 17.07.2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang
Antike Kultur
als Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium
an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 18.07.2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangs- und Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Inhalte des Studiums
- § 9 Studiennachweise und Abschlussprüfungen zu den Modulen
- § 10 Kreditpunkte
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1

Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11. 05. 2005 Inhalt und Aufbau des Studiums der Antiken Kultur als Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor (B. A.).

§ 2

Zugangs- und Studienvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Für die Zulassung zum Aufbaumodul ist entweder das Latinum oder das Graecum nachzuweisen. Dies kann durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife geschehen oder durch das Bestehen einer staatlichen Latinums- oder Graecumsprüfung im Anschluss an die lateinischen oder griechischen Sprachkurse, die von der Philosophischen Fakultät angeboten werden.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium im Ergänzungsfach „Antike Kultur“ kann nur einmal jährlich, und zwar im Wintersemester, aufgenommen werden.

§ 4

Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums einschließlich der Abschlussprüfung beträgt **drei** Studienjahre (6 Semester). Das Studium gliedert sich in die ersten beiden Studienjahre (4 Semester) und in das dritte Studienjahr (2 Semester), das Abschlussjahr.
- (2) Das Bachelorstudium im Ergänzungsfach "Antike Kultur" hat einen Umfang von 54 Kreditpunkten bzw. von 30 Semesterwochenstunden.
- (3) Innerhalb des Studiums "Antike Kultur" im Ergänzungsfach müssen drei Basismodule von jeweils 6 SWS, zwei Aufbaumodule von jeweils 4 SWS und ein Praxismodul von 4 SWS belegt werden.

§ 5

Gegenstand und Ziel des Studiums

- (1) Das Studium der Antiken Kultur als Ergänzungsfach soll die Studierenden in einer übersichtlichen und kompakten Form mit der antiken (griechischen und römischen) Kultur als Fundament und Ausgangsbasis der europäischen Kultur vertraut machen. Der interdisziplinär angelegte Studiengang setzt sich zusammen aus Modulen der Fächer Klassische Philologie (Gräzistik, Latinistik), Alte Geschichte und Antike Philosophie sowie aus praxisbezogenen Lehrveranstaltungen.

(2) Zu den wesentlichen Zielen dieses Studiums gehört es, dass die Studierenden (a) die Geschichte, die Literatur und die Philosophie der Antike in ihren jeweiligen Entwicklungen und in ihren Wechselwirkungen kennen lernen, (b) die grundlegende Bedeutung der griechisch-römischen Antike als Fundament der europäischen Kultur durch die Beschäftigung mit der Antikerezeption und allgemein mit dem Phänomen des Kulturtransfers verstehen lernen und (c) sich die methodischen Grundlagen der beteiligten Fächer aneignen und ihre praktische Anwendung vor allem im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit einüben.

(3) Ferner sollen die Studierenden insbesondere durch die intensive Beschäftigung mit antiken Texten und Quellen wesentliche sprachliche und kulturelle Kompetenzen erwerben und einüben. Dazu gehören (a) die Fähigkeit, geschriebene Texte präzise zu analysieren, (b) die Fähigkeit, Texte ausdrucksicher und in logisch-argumentativ stringenter Form zu verfassen, (c) die mündliche Kommunikationsfähigkeit, (d) allgemeine analytische Fähigkeiten (methodische Vorgehensweise, flexible Problemlösungen, Denken in größeren Zusammenhängen), (e) die Erweiterung des historischen Horizonts, (f) die Erweiterung der Allgemeinbildung, (g) die Anwendung rationaler Kategorien zur Positionsbestimmung bei ethischen Problemstellungen und (h) die Fähigkeit zum interkulturellen Dialog.

§ 6

Aufbau des Studiums

(1) Die Studieninhalte sind in Module gegliedert, die inhaltlich aufeinander bezogene Veranstaltungen umfassen. Inhalte des 1. und 2. Studienjahres werden in Basismodulen vermittelt, Inhalte des 3. Studienjahres in Aufbaumodulen. Die beiden Übungen des Praxismoduls sollten möglichst im 2. Studienjahr belegt werden. Der Aufwand für Veranstaltungen und Prüfungen wird in Kreditpunkten (credits points = CP) bewertet.

(2) Ein Basismodul umfasst 6 SWS und besteht aus einer Vorlesung, einem Basisseminar und einer Übung oder aus einer Vorlesung und zwei Basisseminaren. Ein Aufbaumodul umfasst 4 SWS und besteht aus einer Vorlesung und einem Aufbauseminar oder einer Vorlesung und einer Übung oder einem Aufbauseminar und einer Übung. Ein Praxismodul umfasst 4 SWS und besteht aus zwei Übungen.

(3) Basismodule, Aufbaumodule und Praxismodule werden zu gleichen Teilen von den drei am Studiengang beteiligten Fächern (= Bereichen) Klassische Philologie, Philosophie und Alte Geschichte angeboten. Die Studierenden müssen jeweils ein Basismodul in jedem dieser drei Bereiche belegen, ferner zwei Aufbaumodule, die aus verschiedenen Bereichen stammen müssen, sowie ein Praxismodul, dessen Übungen aus verschiedenen Bereichen stammen müssen. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Aufbaumodul ist die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls in dem jeweiligen Bereich.

(4) Es werden folgende Basismodule angeboten:

- Grundlagen der antiken Literatur (Basismodul 1; Bereich: Klassische Philologie)
- Grundlagen der antiken Philosophie (Basismodul 2; Bereich: Philosophie)
- Grundlagen der Alten Geschichte (Basismodul 3; Bereich: Alte Geschichte).

(5) Es werden folgende Aufbaumodule angeboten:

- Die Nachwirkung der klassischen Antike in der europäischen Literatur (Aufbaumodul 1; Bereich: Klassische Philologie)
- Die Nachwirkung der antiken Philosophie in Mittelalter und Neuzeit (Aufbaumodul 2; Bereich: Philosophie)

- Ein Themenmodul der Alten Geschichte (je nach Angebot zur politischen Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder Alltags- und Kulturgeschichte) (Aufbaumodul 3; Bereich: Alte Geschichte).
- (6) Innerhalb des Praxismoduls werden folgende praxisbezogenen Übungen innerhalb der drei Bereiche angeboten (nicht notwendigerweise alle innerhalb eines Studienjahres):
- Antike Rhetorik und moderne Kommunikation (Bereich: Klassische Philologie)
 - Grundlagen und Techniken der Textedition (Bereich: Klassische Philologie)
 - Althistorische Themen in modernen Medien (Bereich: Alte Geschichte)
 - Antike Numismatik (Bereich: Alte Geschichte)
 - Antike Argumentationslehre und Logik (Bereich: Philosophie).

§ 7

Lehrveranstaltungsarten

- (1) *Vorlesungen* vermitteln teils in systematischer Form, teils in Form eines historischen Abrisses Überblickswissen über Gegenstände und Methoden der am Studiengang beteiligten Fächer. Dabei geben sie einen Einblick in den aktuellen Forschungsstand und sollen das Problembewusstsein der Studierenden für wissenschaftliche Fragestellungen schärfen.
- (2) *Basisseminare* in den Basismodulen vertiefen anhand exemplarischer Gegenstände den in den Vorlesungen behandelten Stoff und leiten die Studierenden zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten an.
- (3) *Aufbauseminare* in den Aufbaumodulen stellen im Vergleich zu den Basisseminaren höhere Anforderungen an Problemverständnis, Vorkenntnisse und Vertrautheit mit den fachlichen Methoden.
- (4) *Übungen* vertiefen den in Vorlesungen und Seminaren behandelten Stoff anhand der textbezogenen Arbeit. Dabei werden literarische, philosophische oder historische Texte und Quellen in der lateinischen oder griechischen Originalsprache oder unter Rekurs auf den originalsprachlichen Text gelesen und analysiert. Im Bereich Klassische Philologie gehört die sprachlich und sachlich angemessene Übersetzung griechischer oder lateinischer Texte ins Deutsche zu den Gegenständen der Übung.
- (5) *Praxisbezogene Übungen* bereiten gezielt auf die Anwendung der Studieninhalte in einer späteren Berufstätigkeit vor.

§ 8

Inhalte des Studiums

- (1) Das Basismodul „Grundlagen der antiken Literatur“ vermittelt die Kenntnis:
- von Gegenstand und Methodologie der Klassischen Philologie sowie der Literaturwissenschaft im allgemeinen
 - der Epochen und historischen Entwicklung der griechischen und römischen Literatur
 - der Gattungen und Textklassen der griechischen und römischen Literatur
 - von zentralen Autoren und Werken der griechischen und römischen Literatur
 - der Grundzüge der antiken Religion und Mythologie
 - der Grundzüge der Sprachgeschichte des Griechischen und Lateinischen.
- (2) Das Basismodul „Grundlagen der antiken Philosophie“ vermittelt die Kenntnis:

- von wesentlichen Fragestellungen und Methoden der Philosophie der griechischen und römischen Antike
 - von zentralen Schulen und Entwicklungslinien der antiken Philosophie
 - von zentralen Autoren und Werken der antiken Philosophie
 - von wesentlichen Verbindungslinien der antiken Philosophie zu Mythologie, Literatur und angrenzenden Wissenschaften
 - von Grundzügen der philosophischen Terminologie der griechischen und römischen Antike.
- (3) Das Basismodul „Alte Geschichte“ vermittelt die Kenntnis:
- der grundlegenden historischen Entwicklungen der antiken Epoche
 - der typischen Quellenarten und ihrer Aussagekraft für historische Fragestellungen
 - der grundlegenden althistorischen Methoden und Arbeitstechniken.
- (4) Das Aufbaumodul „Die Nachwirkung der klassischen Antike in der europäischen Literatur“ vermittelt die Fähigkeit:
- die Rezeption der griechischen und lateinischen Literatur und Sprache in Mittelalter und Neuzeit anhand typischer Beispiele adäquat darzustellen
 - den antiken Humanismus und seinen Einfluss auf das moderne Menschenbild zu charakterisieren
 - des Phänomens des Kulturtransfers ausgehend von antiken Beispielen differenziert zu erläutern.
- (5) Das Aufbaumodul „Die Nachwirkung der antiken Philosophie in Mittelalter und Neuzeit“ vermittelt die Fähigkeit:
- die Rezeption antiker Philosophie in Mittelalter und Neuzeit anhand typischer Beispiele zu erläutern
 - die Rezeption antiker Philosophie in der Kultur der arabisch-islamischen Welt nachzuvollziehen
 - die philosophische Tradition in Renaissance und Humanismus adäquat zu erfassen und darzustellen
 - epochenübergreifende Fragestellungen der Philosophie auf ihre antiken Wurzeln zurückzuführen.
- (6) Das Aufbaumodul „Alte Geschichte“ vermittelt die Fähigkeit:
- althistorische Sachverhalte in der Auseinandersetzung mit dem Quellenmaterial zu erarbeiten
 - wissenschaftliche Kontroversen quellenorientiert nachzuvollziehen
 - die Themen der Alten Geschichte unter Herstellung interdisziplinärer Bezüge in einen größeren altertumswissenschaftlichen Zusammenhang einzuordnen.
- (7) In den einzelnen Übungen innerhalb des Praxismoduls werden folgende Fähigkeiten vermittelt:
- In der praxisbezogenen Übung „Antike Rhetorik und moderne Kommunikation“ (im Bereich Klassische Philologie) üben sich die Studierenden in der Fähigkeit, durch Heranziehung des theoretischen Konzeptes und der praktischen Anwendung der antiken Rhetorik eigene Texte stilsicher zu formulieren, sie klar zu strukturieren und unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation und des Publikums wirkungsvoll vorzutragen.
 - In der praxisbezogenen Übung „Grundlagen und Techniken der Textedition“ (im Bereich Klassische Philologie) üben sich die Studierenden in der Fähigkeit, literarische und andere Texte auf der methodischen Basis der philologischen Editionstechnik und Textkritik zu edieren.
 - In der praxisbezogenen Übung „Logik und Argumentation“ (im Bereich Philosophie) werden unter Rückgriff auf Logik und Rhetorik der antiken

Philosophie Prinzipien und Anwendungsfälle argumentativer Gesprächsführung eingeübt und erörtert.

- In der praxisbezogenen Übung „Althistorische Themen in modernen Medien“ (im Bereich Alte Geschichte) geht es um die Präsentation althistorischer Themen in zeitgenössischen Vermittlungsformen (z.B. Film, Fernsehen, Museen).
- In der praxisbezogenen Übung "Antike Numismatik" (im Bereich Alte Geschichte) geht es um Arbeitstechniken der althistorischen Münzkunde.

§ 9

Studiennachweise und Abschlussprüfungen zu den Modulen

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Abschlussprüfung abgelegt, gilt diese gleichzeitig als Beteiligungsnachweis.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität (z.B. Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher Test).

(3) Im Ergänzungsfachstudium Antike Kultur sind sechs Abschlussprüfungen abzulegen. Diese entfallen auf die drei Basismodule, zwei Aufbaumodule aus verschiedenen Bereichen sowie das Praxismodul.

(4) Abschlussprüfungen zu den Modulen werden in individuell zurechenbarer Prüfungsleistung in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer Hausarbeit oder einer Kombination dieser Anforderungen abgelegt. Näheres regelt die Bachelorprüfungsordnung.

(5) In dem Basismodul des Bereiches Klassische Philologie müssen die Studierenden während des 1. oder 2. Studienjahres an einer Übersetzungsklausur teilnehmen, die einen Teil der Abschlussprüfung zu dem betreffenden Modul darstellt. Dabei wird wahlweise ein griechischer oder lateinischer Text, der in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Thematik des Moduls steht, ins Deutsche übersetzt. Zusätzlich müssen Fragen zur Interpretation des Textes beantwortet werden. Die Benutzung eines Lexikons während der Klausur ist gestattet.

§ 10

Kreditpunkte

Der Arbeitsaufwand für die Beteiligung an Lehrveranstaltungen, für Abschlussprüfungen sowie für die praxisbezogenen Übungen wird mit Kreditpunkten bewertet. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Pro Semesterwochenstunde wird 1 Kreditpunkt, für Abschlussprüfungen zu den Modulen werden 4 Kreditpunkte gutgeschrieben.

Im 1. und 2. Studienjahr sind demnach für die zu belegenden 18 SWS 18 Kreditpunkte und für die drei Abschlussprüfungen 12 Kreditpunkte zu erwerben. Im 3. Studienjahr werden für die zu belegenden 8 SWS 8 Kreditpunkte und für die beiden Abschlussprüfungen 8 Kreditpunkte gutgeschrieben. Zusammen mit dem Praxismodul, für das ebenfalls 8 Kreditpunkte gutgeschrieben werden, sind also im Ergänzungsfach Antike Kultur 54 Kreditpunkte zu erwerben.

§ 11**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder im Ausland erbracht worden sind, richtet sich nach der Bachelorprüfungsordnung.

§ 12**Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

(2) Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Modulbeauftragten und die Lehrenden der drei am Studiengang beteiligten Fächer. Die Inanspruchnahme dieser Studienberatung wird vor allem in folgenden Fällen dringend empfohlen: bei Studienbeginn; bei der Planung und Organisation des Studiums; vor Wahlentscheidungen im Studiengang; bei Eintritt in eine neue Studienphase; in der Vorbereitung auf die Modulabschlussprüfungen; bei Schwierigkeiten im Studium; vor und nach einer längeren Unterbrechung des Studiums; bei Nichtbestehen einer Prüfung; vor Abbruch des Studiums.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18. 10. 2005, 11.01.2006 und 31.05.2006.

Düsseldorf, den 18.07.2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Anhang: Studienplan

Semester	Modul	SWS	Abschlussprüfungen	CP
1-4	<u>Basismodul 1:</u> Grundlagen der antiken Literatur	6	1	10
	<u>Basismodul 2:</u> Grundlagen der antiken Philos.	6	1	10
	<u>Basismodul 3:</u> Grundlagen der Alten Geschichte	6	1	10
möglichst 3-4	<u>Praxismodul</u>	4	1	8
5-6	Aufbaumodul aus 1. Bereich	4	1	8
	Aufbaumodul aus 2. Bereich <i>(Auswahl von 2 Aufbaumodulen aus 3 angebotenen Bereichen)</i>	4	1	8
Summen		30	6	54

Studienordnung
für den integrativen Studiengang
Politische Kommunikation
im Masterstudium der Philosophischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 18.07.2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Kreditpunkte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Beteiligungsnachweise
- § 11 Masterprüfung
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Zulassung zur Masterprüfung
- § 14 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen
- § 15 Teamprojekt
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote
- § 18 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung
- § 19 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 20 Studienberatung
- § 21 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Master of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06. 12. 2005 Inhalt und Aufbau des Studiums Politische Kommunikation mit dem Abschluss Master of Arts.

§ 2 Zulassung

Die Zulassung zum Masterstudium Politische Kommunikation ist in der jeweils gültigen Fassung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt. Grundlage für den Nachweis der besonderen Eignung ist der mindestens gute (Note 2,5) Abschluss eines fachlich einschlägigen, grundständigen oder weiterführenden Studiengangs (Bachelor, Magister, Diplom, Master, Promotion) in einer der Disziplinen Kommunikationswissenschaft, Kommunikations- und Medienwissenschaft, Medienwissenschaft, Publizistik, Politikwissenschaft, Soziologie oder Sozialwissenschaften. Die besondere Eignung wird durch eine Prüfung und Bewertung der bisherigen Studienleistungen festgestellt.

§ 3 Studienbeginn

Das Masterstudium Politische Kommunikation kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Entsprechend § 4 der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät mit dem Abschluss „Master of Arts“ beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Masterprüfung zwei Jahre (vier Semester).

(2) Das Studium umfasst insgesamt 40 Semesterwochenstunden (SWS). Von diesen entfallen 14 SWS auf den Pflichtbereich (P) und 26 auf dem Wahlpflichtbereich (WP). 6 SWS sind in den Theoriemodulen zu absolvieren, 8 SWS in Themenmodulen, 4 SWS in Methodenmodulen, 12 SWS in Projektmodulen und 10 SWS im fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich.

(3) Während des Studiums ist ein Teamprojekt durchzuführen und die Masterarbeit zu schreiben.

§ 5 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Politische Kommunikation befähigt zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Phänomenen der Darstellung, Vermittlung und Wahrnehmung von Politik in modernen Gesellschaften. Er bereitet auf eine Tätigkeit in dem sich ausweitenden und pro-

fessionalisierenden Berufsfeld von politischer Öffentlichkeitsarbeit, politischer Kommunikationsberatung und Public Affairs vor. Darüber hinaus schafft er die Grundlage für eine weiterführende akademische Qualifikation in der Kommunikations- oder Politikwissenschaft.

(2) Ziel ist die Vermittlung von wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen über einen Kernbereich der gesellschaftlichen Entwicklung: die kommunikative Vermittlung von Politik in modernen demokratischen Gesellschaften. Darüber hinaus vermittelt der Studiengang auch praktische Kompetenzen für die Anwendung fortgeschrittener sozialwissenschaftlicher Methoden, die zur kritischen Prüfung des vorhandenen Kenntnisstandes und zur selbstständigen Analyse und kritischen Reflexion der gesellschaftlichen Realität befähigen.

(3) Die Lehrinhalte orientieren sich am internationalen Forschungsstand. Die Förderung eines unabhängigen und analytischen Denkens sowie von Eigenverantwortung, Dialog- und Teamfähigkeit durch die selbstständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und die selbst organisierte Durchführung von Forschungsprojekten ist ein zentrales Anliegen des Studiums. Der Masterstudiengang Politische Kommunikation ist ein gemeinsamer Studiengang der Fächer Kommunikations- und Medienwissenschaft, Politikwissenschaft und Soziologie unter Beteiligung geisteswissenschaftlicher Fächer der Philosophischen Fakultät.

§ 6

Inhalte des Studiums

(1) Die Inhalte des Studiums gliedern sich in vier Module und den fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich. Die Module bündeln thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen.

- (2) Das *Theoriemodul* vermittelt in einer vierstündigen Ringvorlesung „Gesellschaftlicher Wandel, demokratisches Regieren, politische Kommunikation“ die theoretischen Grundlagen der Analyse politischer Kommunikation. Diese Vorlesung wird von den drei sozialwissenschaftlichen Fächern, die den Studiengang tragen, gemeinsam veranstaltet. Darüber hinaus ist eine Veranstaltung zu Wissenschaftstheorie und Theoriebildung zu besuchen. Das Theoriemodul festigt die Wissensbasis für den Masterstudiengang.
- (3) Das *Themenmodul* umfasst fünf Themenbereiche, anhand derer die interdisziplinäre Auseinandersetzung mit zentralen Problemfeldern der politischen Kommunikation vermittelt wird: Sozialer Wandel und gesellschaftliche Strukturen als Rahmenbedingungen politischer Kommunikation, Strukturen und Akteure im Feld der politischen Kommunikation, Inhalte und Formen der medialen Repräsentation von Politik, Rezeption und Wirkung medialer Politikvermittlung sowie Formen der politischen Partizipation auf Basis der Medialisierung des Politischen, schließlich die Herausbildung politischer Identitäten in unterschiedlichen Kommunikationsräumen. Sowohl die sozial- als auch die geisteswissenschaftlichen Fächer tragen mit eigenen Veranstaltungen zu einer disziplinübergreifenden Auseinandersetzung mit diesen Problembereichen der politischen Kommunikation bei.
- (4) Im *Methodenmodul* werden fortgeschrittene Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung theoretisch vermittelt und praktisch eingeübt.
- (5) Das *Projektmodul* umfasst eine Veranstaltung, die einen Überblick über die Berufsfelder in der politischen Kommunikation gibt. Darüber hinaus werden anwendungsorientierte Projekte entwickelt und präsentiert sowie die Konzeption und Abfassung der Masterarbeiten begleitet.
- In einem *fachübergreifenden Wahlpflichtbereich* können Module bzw. Lehrveranstaltungen aus dem Angebot zusätzlicher Fächer gewählt werden.

§ 7

Aufbau des Studiums

1. Studienjahr

1 vierstündige Ringvorlesung: Einführung in die theoretischen Grundlagen der politischen Kommunikation: Gesellschaftlicher Wandel, demokratisches Regieren, politische Kommunikation (P)

1 Wissenschaftstheorie und Theoriebildung (WP)

Themenmodul 3 Masterkurse im Themenmodul (WP)

1 Lehrveranstaltung: Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung (WP)

1 Lehrveranstaltung: Berufsfelder der politischen Kommunikation (P)

2 Masterforen (P)

Fächerübergreifender

Wahlpflichtbereich 3 Lehrveranstaltungen (WP)

2. Studienjahr

Themenmodul 1 Masterkurs im Themenmodul (WP)

1 Lehrveranstaltung: Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung (WP)

Projektmodul 1 Praxisseminar (WP)

2 Masterforen (P)

Durchführung des Teamprojekts (P)

Masterarbeit (6 Monate studienbegleitend)

Fächerübergreifender

Wahlpflichtbereich 2 Lehrveranstaltungen (WP)

Die Veranstaltungen im Theoriemodul werden im ersten Studienjahr wahrgenommen. Die Veranstaltungen in den Themen- und Methodenmodulen sowie im fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich sind in den ersten drei Semestern zu absolvieren. Das Teamprojekt wird im dritten Semester realisiert. Die Anfertigung der Masterarbeit fällt in das vierte Semester. Das Masterforum wird studienbegleitend über alle vier Semester besucht.

§ 8

Kreditpunkte

(1) Im Studium erbrachte Studienleistungen werden in einem kumulativen Punktesystem mit Kreditpunkten (Credit Points=CP) gewichtet. Kreditpunkte entsprechen gemäß ECTS (European Course Transfer System) dem für die Studienleistung erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand. Kreditpunkte werden aufgrund von erworbenen Beteiligungsnachweisen sowie aufgrund abgelegter Abschlussprüfungen vergeben. Sie werden erst dann angerechnet, wenn eine mindestens ausreichende Leistung nachgewiesen ist.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle Abschlussprüfungen einschließlich des Teamprojekts und der Masterarbeit bestanden sind und 120 Kreditpunkte erworben worden sind. Die Summe setzt sich zusammen aus Studienleistungen im Umfang von 19 Kreditpunkten im Theorienmodul, 30 Kreditpunkten im Themenmodul, 12 Kreditpunkten im Methodenmodul und 10 Kreditpunkten im fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich. Darüber hinaus sind im Projektmodul 49 Kreditpunkte zu erbringen, wobei das Teamprojekt mit 13 Kreditpunkten,

die Masterarbeit mit 24 Kreditpunkten und die Teilnahme an Masterforen mit 8 Kreditpunkten bewertet werden.

(3) Die einzelnen Studienleistungen werden dabei wie folgt gewichtet:

26 SWS in Projektmodulen, im fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich sowie in der Ringvorlesung mit jeweils 2 CP für 2 SWS	26 CP
14 SWS in Themenmodulen, in Methodenmodulen sowie im Modul Wissenschaftstheorie und Theoriebildung mit jeweils 3 CP für 2 SWS	21 CP
6 Abschlussprüfungen à 6 CP	36 CP
Teamprojekt (3 Monate)	13 CP
Masterarbeit (6 Monate)	24 CP

Studienleistungen in den einzelnen Veranstaltungen werden demnach wie folgt bewertet:

Ringvorlesung mit Abschlussprüfung (4 SWS)	10 CP
Masterkurs im Themen-, Theorie- oder Methodenmodul mit Abschlussprüfung (2 SWS)	9 CP
Masterkurs im Themen- oder Methodenmodul ohne Abschlussprüfung (2 SWS)	3 CP
Masterforum (2 SWS)	2 CP
Berufsfelder, Praxisseminar (2 SWS)	2 CP
Lehrveranstaltungen im fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich (2 SWS)	1-2 CP

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

(1) *Vorlesungen* behandeln ein Thema in einer zusammenhängenden Darstellung der Lehrenden und bieten die Grundlage für eine eigenständige Vertiefung der Kenntnisse.

(2) *Masterkurse* sind Veranstaltungen, in denen die Studierenden selbstständig bearbeitete wissenschaftliche Problemstellungen aus einem Themenbereich präsentieren und gemeinsam erörtern.

(3) *Praxisseminare* dienen der Einübung in fachliche, arbeitsorganisatorische und soziale Kompetenzen bei der Realisation anwendungsorientierter Projekte der politischen Kommunikation.

(4) In *Teamprojekten* führen die Studierenden in Zusammenarbeit mit anderen selbstständig entwickelte Forschungsprojekte durch und präsentieren die Ergebnisse mündlich und schriftlich.

(5) *Masterforen* bieten für die Studierenden eines Jahrgangs eine studienbegleitende Öffentlichkeit. Sie dienen der freien Erörterung studienrelevanter Themen und Probleme, wissenschaftlichen Vorträgen und Debatten sowie insbesondere der Vorbereitung, Entwicklung, Präsentation und Diskussion von Teamprojekten und Masterarbeiten.

§ 10

Beteiligungsnachweise

(1) In jeder Lehrveranstaltung, die im Studienplan vorgesehen ist, muss ein Beteiligungsnachweis erworben werden. In den Themenmodulen müssen Beteiligungsnachweise aus mindestens drei unterschiedlichen Schwerpunkten (Sozialer Wandel und gesellschaftliche Strukturen; Voraussetzungen politischer Kommunikation; Strukturen und Akteure politischer Kommunikation; Inhalte und Formen politischer Kommunikation; Rezeption und Wirkung politischer Kommunikation; Öffentlichkeit und Identität) erworben werden.

(2) Beteiligungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Beispiele für eine geforderte Einzelaktivität sind ein Kurzreferat, ein oder mehrere Protokolle oder Thesenpapiere, ein Essay, ein oder mehrere Tests, die Bearbeitung von Arbeitsblättern u.a. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.

§ 11

Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist eine kumulative Prüfung und wird studienbegleitend abgelegt. Sie besteht aus sechs Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen sowie aus dem Teamprojekt und der Masterarbeit. Die Abschlussprüfungen finden in Lehrveranstaltungen des Themenmoduls, des Theoriemoduls und des Methodenmoduls statt. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen, zu denen die Abschlussprüfungen abgelegt werden, steht den Studierenden unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen frei. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die geforderten sechs Abschlussprüfungen, das Teamprojekt und die Masterarbeit erfolgreich absolviert und 120 Kreditpunkte erworben worden sind.

(2) Die Abschlussprüfungen der Masterprüfung werden von den Veranstalterinnen oder den Veranstaltern der Lehrveranstaltungen abgenommen, in denen eine Abschlussprüfung angeboten wird. Für das Teamprojekt und die Masterarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(3) Folgende Abschlussprüfungen (AP) müssen abgelegt werden:

1. *Themenmodul* (3 AP):

3 AP zu Veranstaltungen mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten im Themenmodul (Sozialer Wandel und gesellschaftliche Strukturen als Voraussetzungen politischer Kommunikation, Strukturen und Akteure politischer Kommunikation, Inhalte und Formen politischer Kommunikation, Wirkungen politischer Kommunikation, Öffentlichkeit und Identität),

2 APs müssen in Form einer Hausarbeit, Studienarbeit oder Projektarbeit abgelegt werden,

1 AP in Form einer mündlichen Prüfung.

2. *Theoriemodul* (2 AP):

1 AP in der Ringvorlesung,

1 AP in einer Veranstaltung zu „Wissenschaftstheorie und Theoriebildung“.

3. *Methodenmodul* (1 AP):

1 AP nach Wahl.

(4) Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Prüfungsordnung erfüllt sind. Meldetermine und Rücktrittsfristen werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Frist für die Rücknahme von Meldungen endet bei Klausuren und mündlichen Prü-

tionen eine Woche vor dem Prüfungstermin, bei Hausarbeiten, Studienarbeiten und Projektarbeiten eine Woche vor Ausgabe des Themas.

(5) Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer für die Masterarbeit muss aus dem Kreis der in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten bestellt werden.

(6) Zur Abnahme der übrigen Abschlussprüfungen befugt sind die in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Hochschulassistentinnen und -assistenten, Akademische Direktorinnen und Direktoren, Oberrätinnen und Oberräte, Rätinnen und Räte, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(7) Die Prüfungen werden im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache abgenommen.

(8) Die Bewertung von Abschlussprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung von Masterarbeiten nach spätestens acht Wochen bekannt zu geben.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Von Klausuren und mündlichen Prüfungen kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin abmelden. Bei Hausarbeiten, Studienarbeiten und Projektarbeiten endet die Rücktrittsfrist eine Woche vor der Ausgabe des Themas.

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt oder nicht zum Prüfungstermin erscheint oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die geltend gemachten Gründe müssen bei Masterprüfungen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Wenn die Gründe anerkannt werden, wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Als Täuschungsversuch gelten auch nicht als solche gekennzeichnete Zitate aus Internetquellen. Wer als Kandidatin oder Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 13

Zulassung zur Masterprüfung

(1) Zu Abschlussprüfungen, zum Teamprojekt und zur Masterarbeit wird zugelassen, wer an der Heinrich-Heine-Universität für den Masterstudiengang Politische Kommunikation eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die folgenden fachbezogenen Voraussetzungen erfüllt:

für das Teamprojekt: zwei Abschlussprüfungen im Themenmodul und eine Abschlussprüfung im Theoriemodul;

für die Masterarbeit: zwei Abschlussprüfungen im Themenmodul und jeweils eine Abschlussprüfung im Theoriemodul und Methodenmodul.

(2) Der Zulassungsantrag für eine Abschlussprüfung zu einer Lehrveranstaltung ist bei den für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten zu stellen. Der Zulassungsantrag für das Teamprojekt ist bei den Betreuerinnen oder Betreuern des Teamprojekts zu stellen. Der Zulassungsantrag für die Masterarbeit ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen.

(3) Über eine Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Die Entscheidung wird den Kandidatinnen und Kandidaten per Aushang bekannt gegeben.

(4) Machen Kandidatinnen oder Kandidaten durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form und Dauer zu erbringen.

§ 14

Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen werden in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, durch Studienarbeit oder Hausarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung in einer Lehrveranstaltung zu dem entsprechenden Modul abgelegt. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Wissen aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus diesem Gebiet erkennen, methodisch analysieren und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(2) Die Dauer einer *Klausurarbeit* beträgt in der Regel 90 Minuten. Ausnahmsweise können auch Klausuren mit Bearbeitungszeiten von bis zu 180 Minuten durchgeführt werden. Die Bewertung einer Klausur wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen bekannt zu machen.

(3) Die Dauer einer *mündlichen Prüfung* beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach Ende der Prüfung bekannt zu machen.

(4) Eine *Studienarbeit* besteht aus der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen

Ausarbeitung beträgt mindestens 1500 Wörter (ca. 5 Seiten) und höchstens 4500 Wörter (ca. 15 Seiten). Die Bewertung einer Studienarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bekannt zu machen.

(5) Eine *Hausarbeit* besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt mindestens 3000 Wörter (ca. 10 Seiten) und höchstens 6000 Wörter (ca. 20 Seiten). Die Bewertung einer Hausarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der Hausarbeit bekannt zu machen.

(6) Eine *Projektarbeit* besteht aus der selbständigen Anwendung theoretischer, empirischer oder statistischer Methoden auf ein Problem aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung sowie der mündlichen Präsentation und/oder schriftlichen Ausarbeitung der Ergebnisse. Zu einer Projektarbeit kann auch ein schriftlicher Test gehören. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 1500 Wörter (ca. 5 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (ca. 25 Seiten). Dieser Umfang darf bei der Darstellung von Tabellen überschritten werden. Die Dauer eines schriftlichen Tests beträgt in der Regel 60 Minuten. Die Bewertung einer Projektarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bzw. des Tests bekannt zu machen.

(7) Die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten endet zwei Monate nach Abschluss der mündlichen Leistung, spätestens zum Vorlesungsbeginns des darauf folgenden Semesters. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten endet zwei Monate nach Ausgabe des Themas, spätestens zum Vorlesungsende des darauf folgenden Semesters. Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Bericht bei Projektarbeiten endet zwei Monate nach dem Abschluss der praktischen Projektarbeit. Verzögert sich die Bearbeitung durch von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Umstände, kann eine Nachfrist von bis zu einem Monat eingeräumt werden.

(8) Studienarbeiten, Hausarbeiten oder Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(9) Die Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(10) Über die Form, den Umfang, die Dauer und die Terminierung einer Abschlussprüfung zu einer Lehrveranstaltung entscheidet die Veranstalterin oder der Veranstalter der Lehrveranstaltung. Form, Umfang, Dauer und Terminierung einer Abschlussprüfung zu einer Lehrveranstaltung sowie Anmelde- und Rücktrittsfristen werden zu Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gemacht.

§ 15

Teamprojekt

(1) In einem Teamprojekt bearbeiten Studierende selbständig und in Eigenverantwortung eine von ihnen entwickelte theoretische oder empirische Forschungsfrage und präsentieren ihre

Ergebnisse mündlich und schriftlich. Zu einem Team gehören mindestens zwei Studierende und in der Regel maximal fünf Studierende. Die Mitglieder des Teams sollen in dem Projekt nachweisen, dass sie imstande sind, eine sozialwissenschaftliche Studie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden durchzuführen und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Insbesondere sollen die Mitglieder des Teams ihre Fähigkeit zur Zusammenarbeit und erfolgreichen Organisation, Durchführung und Präsentation eines gemeinsamen Projekts nachweisen.

(2) Das Team wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer für sein Teamprojekt und legt in Abstimmung mit ihr oder ihm die Forschungsfrage fest. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal drei Monate. Auf begründeten Antrag kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Das Teamprojekt soll nach dem ersten Studienjahr durchgeführt werden.

(3) Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Teammitglieder zum Projekt muss aufgrund eines individuellen mündlichen Beitrags bei der Präsentation des Projekts sowie bei der schriftlichen Ausarbeitung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Dauer der individuellen mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Der Umfang der individuellen schriftlichen Beiträge soll sich im Rahmen zwischen 3000 Wörtern (ca. 10 Seiten) und 6000 Wörtern (ca. 20 Seiten) bewegen. Bei Dokumentationen von Datenmaterial und Tabellenanhängen darf dieser Rahmen überschritten werden. Die schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse ist zweifach in gedruckter Form bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen.

(4) Die mündlichen und schriftlichen Leistungen im Teamprojekt werden von zwei Prüferinnen oder Prüfer bzw. einer Prüferin und einem Prüfer begutachtet. Eine oder einer davon ist die Betreuerin oder der Betreuer des Projekts. Die Bewertung des Teamprojekts ist den Mitgliedern des Teams spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.

§ 16

Masterarbeit

(1) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt studienbegleitend. Sie soll nach dem Abschluss des Teamprojekts begonnen werden. Die Kandidatinnen oder Kandidaten sollen in der Masterarbeit nachweisen, dass sie imstande sind, eine Fragestellung des Faches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Kandidatinnen oder Kandidaten können einen Themenbereich für die Masterarbeit vorschlagen. Der Zulassungsantrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen. Das Thema wird in schriftlicher Form vom Prüfungsamt ausgehändigt.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal sechs Monate. Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es bei angemessener Betreuung innerhalb der vorgesehenen Frist behandelt werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Das Thema der Masterarbeit kann bis zu vier Wochen nach dem Ausgabetermin zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(4) Die Masterarbeit ist im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ausnahmen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers gestatten.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(6) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbstständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

(7) Der Umfang der Masterarbeit, bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Arbeit, soll etwa 24000 Wörter (ca. 80 Seiten) betragen. Die Masterarbeit ist zweifach in gedruckter Form einzureichen.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer unabhängig voneinander begutachtet und bewertet. Eine oder einer davon ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der einzelnen Teilprüfungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut

für eine hervorragende Leistung;

2 = gut

für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend

für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend

für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend

für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als das Mittel der beiden Noten. Wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als das ungewichtete Mittel der beiden besseren Noten, falls sie mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(4) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten für die Masterarbeit, das Teamprojekt und alle Abschlussprüfungen. Dabei werden

die Masterarbeit dreifach gewichtet,

das Teamprojekt zweifach gewichtet,

alle übrigen Abschlussprüfungen einfach gewichtet.

Im Masterprüfungszeugnis werden alle Noten in den folgenden zwei Schritten gerundet:

Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Endnote lautet dann bei einem Wert:

bis	1,5:	sehr gut
von	1,6 bis 2,5:	gut
von	2,6 bis 3,5:	befriedigend
von	3,6 bis 4,0:	ausreichend.

§ 18

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Abschlussprüfungen einschließlich des Teamprojekts und der Masterarbeit bestanden sind. Bestandene Abschlussprüfungen werden bescheinigt. Ist eine Abschlussprüfung nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Abschlussprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Ein mit weniger als „ausreichend“ bewerteter individueller Teil der Abschlussarbeit zu einem Teamprojekt und eine mit weniger als „ausreichend“ bewertete Masterarbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit der mit weniger als „ausreichend“ bewertete individuelle Teil einer Masterarbeit können jeweils einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.

§ 19

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 9 der Masterprüfungsordnung.

§ 20

Studienberatung

(1) Die fachbezogene Studienberatung findet vor allem im Rahmen des Masterforums statt. Darüber hinaus benennt jedes der den Masterstudiengang tragenden Fächer eine Dozentin oder einen Dozenten für die individuelle Studienberatung. Grundsätzlich stehen auch alle anderen Lehrenden für die Studienberatung zur Verfügung. Die fachbezogene Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der wissenschaftlichen Arbeit sowie bei der Wahl von Schwerpunkten im Studium.

(2) Die allgemeine Studierendenberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung, auf Informationen über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte und -aufbau sowie Studienanforderungen. Sie um-

fasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Absatz 1 HG).

§ 21
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2005/06 oder danach aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 4. 4. 2006.

Düsseldorf, den 18.07.2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Studienplan

1. Semester	2 AP	16 SWS	30 CP
Ringvorlesung „Gesellschaftlicher Wandel, demokratisches Regieren, politische Kommunikation“ mit AP (P)		4 SWS	10 CP
Berufsfelder der politischen Kommunikation (P)		2 SWS	2 CP
1 Themenmodul (WP)		2 SWS	3 CP
1 Wissenschaftstheorie und Theoriebildung mit AP (WP)		2 SWS	9 CP
Masterforum (P)		2 SWS	2 CP
2 fachübergreifender Wahlpflichtbereich (WP)		4 SWS	4 CP
2. Semester	3 AP	9 SWS	30 CP
2 Themenmodul mit 2 AP (WP)		4 SWS	18 CP
1 Methodenmodul mit AP (WP)		2 SWS	9 CP
1 fachübergreifender Wahlpflichtbereich (WP)		1 SWS	1 CP
Masterforum (P)		2 SWS	2 CP
3. Semester	1 AP	9 SWS	30 CP
Teamprojekt		3 Monate	13 CP
Masterforum (P)		2 SWS	2 CP
1 Methodenmodul (WP)		2 SWS	3 CP
1 Themenmodul mit AP (WP)		2 SWS	9 CP
1 fachübergreifender Wahlpflichtbereich (WP)		1 SWS	1 CP
Praxisseminar (WP)		2 SWS	2 CP
4. Semester		6 SWS	30 CP
Masterarbeit		6 Monate	24 CP
Masterforum (P)		2 SWS	2 CP
2 fachübergreifender Wahlpflichtbereich (WP)		4 SWS	4 CP
	6 AP	40 SWS	120 CP

SWS = Semesterwochenstunde CP = Kreditpunkt

AP = Abschlussprüfung

P = Pflichtveranstaltung WP = Wahlpflichtveranstaltung